

**Beglaubigte Abschrift**

55 C 415/15



**Amtsgericht Bochum**

**Beschluss**

In dem Rechtsstreit

[Redacted]

[Redacted]

81541 München,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Waldorf Frommer,  
Beethovenstraße 12, 80336 München,

g e g e n

[Redacted]

44388 Dortmund,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigter:

[Redacted]

50672 Köln,

hat das Amtsgericht Bochum

am 29.01.2016

durch die Richterin [Redacted]

beschlossen:

Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Beklagten auferlegt  
(§ 91 a ZPO).

**Der Streitwert wird wie folgt festgesetzt:**

bis zum 15.01.2016:

956,00 EUR

danach:

bis zu 500,00 EUR

Einer Begründung bedarf es nicht, weil die Entscheidung der

Kostenübernahmeerklärung folgt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

A) Gegen die Kostengrundentscheidung ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zulässig, wenn der Wert der Hauptsache 600,00 EUR und der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt. Die sofortige Beschwerde ist bei dem Amtsgericht Bochum, Viktoriastr. 14 oder dem Landgericht Bochum, Westring 8 schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts einzulegen.

Die sofortige Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass sofortige Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist zu unterzeichnen und soll begründet werden.

Die sofortige Beschwerde muss spätestens **innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen** bei dem Amtsgericht Bochum oder dem Landgericht Bochum eingegangen sein. Dies gilt auch dann, wenn die sofortige Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts abgegeben wurde. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Bochum statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Bochum, Viktoriastr. 14, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Blumenberg

Beglaubigt

[Redacted signature]

Justizsekretär

